

 <p>TRADEGATE AG WERTPAPIERHANDELSBANK</p>	<p>TradeGate AG Wertpapierhandelsbank</p> <p>Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte Bereich Vollbank</p>	
--	---	--

Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die TGAG (nachfolgend „Bank“) hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Ausführung von auf Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten gerichteten Kundenaufträgen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden, die keine Weisung geben, eine bestmögliche Auftragsausführung zu erzielen (§ 33a WpHG; § 11 WpDVerOV).

Zur Erreichung dieses Ziels hat die Bank angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsausführung festgelegt („Execution Policy“), die aus ihrer Sicht typischerweise zu einem bestmöglichen Ergebnis führen.

1. Anwendungsbereich, Grundsatz

Diese Execution Policy findet Anwendung auf Aufträge von Privatkunden und professionellen Kunden (nachfolgend auch „Kunden“ genannt), die auf den Erwerb oder den Verkauf von Finanzinstrumenten gerichtet sind und beruht auf folgendem Prinzip:

Grundsätzlich versieht der Kunde seine Aufträge mit Weisung.

Sofern der Kunde keine Weisung gibt ist die Ausführung seiner Aufträge in der Regel über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen möglich. In den nachfolgenden Abschnitten werden diese Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze für die der Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung unterliegenden Arten von Finanzinstrumenten dargelegt, die im Regelfall – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank die Aufträge des Kunden daher ausführen wird.

2. Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten

Die Bank wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Kommissionärin ausführen oder mit dem Kunden Festpreisgeschäfte (siehe dazu Nr. 5.) tätigen. Kundenaufträge werden in Übereinstimmung des Produktrisikos und der Kundenkategorisierung durchgeführt.

Kommissionsgeschäfte

(1) Ausführungsgeschäft / Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

(2) Geltung von Rechtsvorschriften / Usancen / Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts / Entgelt / Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Mit der Abrechnung erhält der Kunde eine Aufstellung über den Ausführungspreis und den sonstigen mit der Ausführung in Zusammenhang stehenden Kosten. Für den Privatkunden wird auf der Grundlage der Summe von Preis und Kosten für das Finanzinstrument der jeweils günstigste Ausführungsort ausgewählt. Für den als professionell eingestuften Kunden werden darüber hinaus sowohl die Liquidität als auch die Ausführungswahrscheinlichkeit des jeweiligen Auftrages in die Entscheidung der Auswahl des Ausführungsplatzes einbezogen. Dies kann dazu führen, dass ein Auftrag auch an einem Ausführungsort („Execution Venue“) ausgeführt wird, der nicht dem günstigsten Kostenaspekt gerecht wird.

Ausführungsplatz/Ausführungsart

(4) Vorrang der Kundenweisung

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Im Falle einer Weisung des Kunden wird die Bank den Auftrag der Weisung entsprechend ausführen. Die Bank ist im Falle einer Kundenweisung nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend den hier dargelegten Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

(5) Keine Weisung des Kunden

Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen unter Nr. 2. (8). Sofern der Privatkunde oder Professionelle Kunde keine anderslautende Weisung erteilt, ist die Bank nicht verpflichtet, die Ausführung an einem anderen als den unter Nr. 2. (8) benannten Ausführungsplätzen („Execution Venue“) zu veranlassen.

(6) Ausführung im Inland oder Ausland

Soweit Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt. Andernfalls bestimmt die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag im In- oder Ausland ausgeführt wird. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. Zur Ermittlung des Kundeninteresses wird die Bank sich vorrangig an dem aus der Ausführung resultierenden Gesamtentgelt orientieren. Bei der Berechnung des Gesamtentgelts berücksichtigt die Bank neben den an deutschen Börsen ausgerufenen Preisen auch die Kosten einer möglichen Ausführung im Ausland durch Einschaltung von Intermediären und die Auslandsabwicklung des jeweiligen Geschäfts. Soweit ausländische Finanzinstrumente nicht im Inland gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Ausland ausgeführt.

(7) Auswahl inländischer Ausführungsplätze

Aufträge werden vorrangig über organisierte Handelsplätze ausgeführt; berücksichtigt werden hierbei sowohl die TRADEGATE Exchange als auch andere organisierte Märkte wie XETRA oder der intermediärbasierte Präsenzhandel.

Kann ein Kundenauftrag an mehreren Ausführungsplätzen im Sinne von Satz 1 ausgeführt werden, so erfolgt die Ausführung an dem Ausführungsplatz, der für diese Gattung von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Die Festlegung der Ausführungsplätze, die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten die bestmögliche Ausführung

erwarten lässt, orientiert sich vorrangig an dem Gesamtentgelt (Preis für das Finanzinstrument zzgl. sämtlicher mit der Auftragsausführung verbundener Kosten wie Courtage, Schlussnotengebühren, Abwicklungskosten). Sofern mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

(8) Ausführungsplätze

Die Ausführungsplätze sind primär nach folgenden Kriterien bewertet und ausgewählt worden (vgl. auch Kriterienkatalog des § 33a Abs. 2 und Abs. 3 WpHG):

- Kosten der Ausführung
- Schnelligkeit der Auftragsausführung
- Zugang zum Ausführungsplatz („Execution Venue“)
- Ausreichende Liquidität der gelisteten oder emittierten Produkte
- Sicherheit und risikolose Ausführung und Abwicklung.

Die Bank kann sich zur Ausführung von Kundenorder weiterer externer Partner bedienen.

Sofern das Finanzinstrument an der TRADEGATE Exchange gelistet ist (Zulassung zum oder Einbeziehung in den Handel), wird die Order grds. dort ausgeführt.

Ansonsten gelten die nachfolgenden Unterscheidungen. Bis auf weiteres wird die Bank dann für die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen in den nachfolgend aufgeführten Finanzinstrumenten nachfolgende Ausführungsplätze berücksichtigen.

a) Aktien

Die Bank führt Aufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von Aktien gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäfts aus.

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
Aktien	liquide inländische Aktien	Marktente (illiquide) inländische Aktien	Ausländische Aktien, die an einer inländischen Börse handelbar sind	Ausländische Aktien, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind
Ausführungsplatz	XETRA ¹ ; Börse Frankfurt; Börse Stuttgart	Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Börse München; XETRA	Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Börse Berlin; XETRA	Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. ²

b) verzinsliche Wertpapiere

Die Bank führt Aufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von verzinslichen Wertpapieren gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäfts aus.

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Verzinsliche Wertpapiere	Bundesanleihen; Jumbopfandbriefe	Sonstige verzinsliche Wertpapiere
Ausführungsplatz	Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Börse Düsseldorf; Börse München	Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse Die Ausführung kann im Einzelfall auch außerbörslich über eine andere Bank (Interbankenhandel) oder einen anderen Finanzdienstleister erfolgen.

c) Fonds / Exchange Traded Fonds („ETFs“)

- Fonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rücknahme zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus.

- ETFs

Aufträge in ETFs werden, soweit an der TRADEGATE Exchange gelistet (Zulassung zum oder Einbeziehung in den Handel), grds. dort ausgeführt, andernfalls über das Handelssystem XETRA zur Ausführung gebracht (sofern dort zugelassen oder in den Handel einbezogen).

d) Zertifikate / Optionsscheine

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft).

Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Zertifikate/ Optionsscheine	an einer inländischen Börse handelbar	Nicht an einer inländischen Börse handelbar
Ausführungsplatz	Börse Stuttgart; Börse Frankfurt; In Ausnahmefällen (bei unzureichender Marktliquidität) erfolgt der Abschluss des Ausführungsgeschäfts mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet.	Der Abschluss des Ausführungsgeschäfts erfolgt mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet.

e) Finanzderivate

Unter den Begriff Finanzderivate fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte)

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Finanzderivate	börsengehandelt	Nicht börsengehandelt - Devisentermingeschäfte - Optionen - Swaps - Termingeschäfte in Edelmetallen
Ausführungsplatz	Ausführung an der Börse, an der der Kontrakt gehandelt wird, für den der Kunde den Auftrag erteilt hat. ³	Der Abschluss des Geschäfts erfolgt zwischen Kunde und Bank.

f) Sonstige Wertpapiere (Genussscheine, Bezugsrechte, etc.)

Bei Aufträgen in sonstigen Wertpapieren wird die Bank durch die Handelsabteilung im Einzelfall den Platz auswählen lassen, der eine bestmögliche Ausführung erwarten lässt und diesem sodann den Auftrag zuleiten.

3. Unterrichtung und sonstiges Reporting

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Hat die Bank im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einem anderen Marktteilnehmer einen Kauf- oder Verkaufsauftrag erteilt oder hat sie einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen, ist sie nicht verpflichtet zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung der Bank wird auch nicht dadurch begründet, dass der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird.

4. Übermittlung und Überprüfung der Grundsätze

Diese Grundsätze werden entweder per dauerhaftem Datenträger – grds. im Rahmen der Kenntnissgabe und Bestätigung der Eröffnungsunterlagen – oder auf der Internetseite der Bank bereitgestellt.

Ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl der Handelsplätze die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt, wird die Bank mindestens einmal jährlich überprüfen. Sollten sich innerhalb der üblichen Prüfungsintervalle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Handelsplätze keine Gültigkeit mehr besitzen bzw. hinsichtlich ihrer Gewichtung anders beurteilt werden müssen, wird die Bank zusätzliche Überprüfungen im Sinne von Satz 1 vornehmen. Über Änderungen bei der Auswahl und Festlegung der Handelsplätze wird die Bank den Kunden unverzüglich informieren. Änderungen werden auch ohne Zustimmung des Kunden wirksam.

5. Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), gelten diese Ausführungsgrundsätze nur eingeschränkt. Bei einem Festpreisgeschäft kommt ein Kaufvertrag zwischen der Bank und dem Kunden zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. **In diesen Fällen entfällt eine Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze.**

Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Bei der Berechnung des Preises wird die Bank sicherstellen, dass dieser der Marktlage entspricht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, für Kauf- oder Verkaufsaufträge in den unter Nr. 2 (8) lit. a bis f genannten Finanzinstrumenten auch andere Ausführungsplätze zu wählen. Diese Einschränkung gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente zur Zeichnung anbietet oder wenn entweder sie mit Kunden oder Kunden untereinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.